

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1979)
Heft: 3

Artikel: Flexiblere Auslegung des Begriffs "Abstammung"
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-937886>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verbindung mit Tageskarten lässt sich das Abonnement auch in ein eigentliches Generalabonnement (freie Fahrten auf beliebigen Strecken) umwandeln. Das Jugendabonnement kostet 23 Franken für einen Monat, jenes für 12 Monate 150 Franken.

STIFTUNG PRO HELVETIA: LITERARISCHER WETTBEWERB

Aus Anlass ihres 40jährigen Bestehens veranstaltet Pro Helvetia einen literarischen Wettbewerb, an dem sich Schweizerbürger und Niedergelassene jeden Alters im In- und Ausland beteiligen können. In Frage kommen unveröffentlichte Texte der Gattungen Kurzgeschichte, Essay, Dialog, Radio- oder Fernsehspiel, Filmszenario, in den vier Landessprachen. Die Arbeiten sollten dem folgenden Themenkreis entsprechen:

- a) Die Schweiz - kulturelle Provinz oder Drehscheibe?
- b) Kulturpolitik - Förderung oder Bevormundung?
- c) Kultur abseits der Städte

Es sind ein erster Preis und drei zweite Preise ex aequo vorgesehen. Einsendeschluss ist am 15. Oktober 1979. Die Wettbewerbsbedingungen sind zu beziehen beim Sekretariat der Pro Helvetia, Hirschengraben 22, 8001 Zürich.

FLEXIBLERE AUSLEGUNG DES BEGRIFFS "ABSTAMMUNG".

Das Bundesgericht in Lausanne hat verschiedene Grundsatzentscheide gefällt, durch die der im Eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz enthaltene Begriff "von Abstammung Schweizer Bürgerin" eine erweiterte Auslegung erhält. Dies kann vor allem für jene Schweizerinnen von Bedeutung sein, die mit einem Ausländer verheiratet sind und im vergangenen Jahr im Rahmen einer Uebergangsregelung für ihre noch nicht 22 Jahre alten Kinder das Schweizer Bürgerrecht beantragten.

Bisher galt als "von Abstammung Schweizer Bürgerin" nur, wer als Schweizerin geboren war. Neu wird dieser Begriff nun auch auf Frauen angewendet, die durch die Einbürgerung eines Elternteils Schweizerin wurden oder als Kind einer gebürtigen Schweizerin in den Genuss der erleichterten Einbürgerung gelangten. Nicht als Schweizer Bürgerin "von Abstammung" werden dagegen weiterhin jene Frauen angesehen, die das Schweizer Bürgerrecht durch ordentliche individuelle Einbürgerung oder durch Heirat erlangten. Die Auslegung des Begriffs "von Ab-

stammung Schweizer Bürgerin" ist wichtig bei der Anwendung des neuen Artikels des Bürgerrechtsgesetzes über das Bürgerrecht von Kindern einer Schweizerin, die mit einem Ausländer verheiratet ist. Dieser Artikel, der Anfang 1978 in Kraft trat, bestimmt, dass das Kind einer schweizerischen Mutter und ihres ausländischen Ehemannes von Geburt an das Schweizer Bürgerrecht erwirbt, wenn die Mutter "von Abstammung Schweizer Bürgerin ist und die Eltern zur Zeit der Geburt ihren Wohnsitz in der Schweiz haben". Zu diesem letzten Punkt präzisierete das Bundesgericht, dass damit der Wohnsitz beider Eltern gemeint ist.

Gleichzeitig mit der Inkraftsetzung des neuen Artikels war am 1. Januar 1978 eine einjährige Uebergangsfrist angelaufen, in der für Kinder schweizerischer Mütter und ausländischer Väter das Bürgerrecht beantragt werden konnte, wenn sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht 22 Jahre alt waren und die im neuen Gesetzesartikel genannten Kriterien erfüllten. Es wurden gegen 30'000 Gesuche gestellt, von denen ein grosser Teil bereits erledigt ist.



Intermezzo während der bundesrätlichen "Schulreise".

(Ob sich Bundespräsident Hürlimann wohl auf das nächste Alphorn-Weltfestival vorbereitet?)